

## Forum 5

„Fresh expressions of church“ – wir brauchen auch in Deutschland neue Gestaltungs- und Organisationsformen gemeindlichen Lebens!

5. AMD-Kongress für Theologinnen und Theologen,  
Mittwoch, 26.9.2012,  
11-12.30 Uhr in Dortmund

1. Was sagt jetzt das Kirchenrecht zu neuen Gemeindeformen? Hindert's oder hilft's? Gemeindeformen oder fresh expressions of Church (Frex) sind in der Mitte der Kirche angekommen. Undeutlicher ist, wie und warum unsere organisierte Kirche eigentlich funktioniert. Das heißt auch: warum sie so konstruiert ist und wie es auch anders sein könnte ohne ihre Grundsätze und Prinzipien zu verraten.
2. „Neue Gemeindeformen“ als Substantiv und „Gemeinde neu formen“ als Verb können unterschieden werden. Neue Gemeindeformen, dh auch eine Institution kennt unterschiedliche Formen. Wenn diese Formpluralität festgelegt, erweitert oder zurückgefahren wird, bleibe ich aber im numerus clausus der Formen. Gemeinde neu formen heißt auch Die real existierende Gemeinde gestalten. Dazu ist es wichtig, die Gestaltungsfreiheit für Neues zu kennen und diese zu nutzen.
3. Was formt Gemeinde? Sieben Schlüsselthemen habe ich mitgebracht. Wer leitet was (Leitung) Wer gehört in welcher Form dazu (Mitgliedschaft) Was tun wir (Arbeitsfelder) Wie wird das bezahlt (Finanzen) Wer ist für Verkündigung und Sakramentsverwaltung zuständig (Pfarrer) und wer arbeitet beruflich oder ehrenamtlich mit (Mitarbeitende), wie verhalten wir uns zu den Bekenntnissen der Tradition (Bekenntnisstand) Und schließlich: Wie bestimmen und organisieren wir unsere Verhältnis zur Gesamtkirche? Diese sieben Schlüsselthemen gibt es. Klassisch werden sie im Kirchenrecht – meist in der Kirchenverfassung – behandelt. Ich komme am Ende noch einmal darauf zurück ohne zu jedem einzelnen hier gründlichere Ausführungen machen zu können.
4. Das Formangebot in der Kirche erweitern, heißt auch... Den Wettbewerb steigern und sich zu erlauben, die knappen Ressourcen zu spüren. Das kann zu Neid, Stress und Mißgunst führen. Deshalb lautet der typische Auftrag für den Kirchenkreis und die Landeskirche. Die Einheit der Kirche pflegen und für den Ausgleich der Kräfte und Lasten Sorge zu tragen. Oder Kurz: die Gemeinschaft der Kirchengemeinden einträchtig beieinander zu halten. Dazu müssen wir unser Verhältnis zum Wettbewerb untereinander überdenken.
5. An aktuellen Beispielen habe ich Ihnen - recht freihändig – vier mitgebracht. Dass es sehr viel mehr gibt, setze ich als bekannt

voraus. Zuerst die Church of England – sie haben schon bei dem Statement von Prof. Herbst wahrgenommen, das die Engländer hier Begriffsprägend aktiv sind. Dann die Badische Kirche, die EKD-Weit eine praktische Besonderheit in ihrer Verfassung haben. Sehr aktuell die Württembergische Kirche, die auf der Synode vor zwei Monaten die Thematik gründlich erörtert haben. Und weil wir in Westfalen sind: auch unser hiesiges Beispiel.

6. Die Church of England ist eine Staatskirche, weshalb ihr Recht von der Queen approbiert und vom Parlament beschlossen wird. Vorteil für uns, es ist auf der Regierungswebsite gut sortiert abrufbar. Die Diocese ist die wesentliche Handlungsebene, Die Parish ist nicht der kirchenrechtliche Ausgangspunkt, sondern vielmehr der Einsatzort der Geistlichen. Der Bischof – als Diözesen-Ebene - kann eine „mission initiative“ durch sog. bmo = bishop mission order regeln. Mit mehr Zeit würden wir feststellen, dass es die 7 Schlüsselthemen sind, die auch hier eine Rolle spielen.
7. Baden hat Kirchengemeinden, die nach innen in Pfarrgemeinden unterschieden werden können. Das hat den Vorteil, dass sog. bes. Gemeindeformen als Körperschaften kirchlichen Rechts in die Form der Pfarrgemeinde schlüpfen können. Dazu gibt es in Baden auf der Grundlage der Grundordnung ein eigenes PersonalgemeindeG (Oktober 2007). § 2 (1) lautet: „Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden können zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaften des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Mitglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt (Personalgemeinden)“.
8. In Württemberg - eine Kirche mit einer der ältesten und kürzesten Verfassungen - steht im Kirchenverfassungsg gar nichts zur Gemeinde. Das findet sich in der Kirchengemeindeordnung von 1924. Dort gibt es schon den §56 b, der Einrichtungen, Gruppen, Kreisen und Werken der Gemeinde eine gewisse Organisatorische Form innerhalb der Kirchengemeinde erlaubt und gewährt. Im Sommer ist eine Ergänzung (§ 56 c) diskutiert worden, wonach in ähnlicher Weise auch sog. personale Gemeinden ermöglicht werden sollen. Die Diskussion rankte sich auch um die Frage, ob die bessere Regelungsebene nicht der Kirchenkreis sei. Der Normgebungsprozess dort läuft noch.
9. In Westfalen haben wir keine Verfassungsnorm, die neben Kirchengemeinden und Anstaltskirchengemeinden weitere besondere Formen regelt. Wir haben aber auch kein Verbot, das uns hindert Freiheiten zu nutzen. Dort wo eine Gemeinschaft gewachsen ist, kann ihr Form gegeben werden als besondere Einrichtung, kann ein

Pfarrer beauftragt werden usw. In einem Kirchenkreis lebt seit ca. 20 Jahren die Creative Kirche und strahlt bundesweit aus. Die Kreissynode hat im Sommer eine Ordnung in Auftrag gegeben, die diese Gruppe als Gemeinde beschreibt. Der Kreissynodalvorstand hat – in Absprache mit dem Landeskirchenamt als genehmigender Instanz für Satzungen – diese Ordnung beschlossen. Ein Vorteil liegt unmittelbar auf der Hand: weil die Gemeinschaft der Kirchengemeinden diesen Vorgang in Auftrag gegeben – wohl wissend, dass sie hier etwas wagt, aber ohne Angst, dass diese Auftragsverwirklichung eine bestehende Kirchengemeinde in Bedrängnis bringen könnte oder wollte.

10. Die „Gemeinde Creative Kirche“ hat Teil an der Rechtsform des Kirchenkreises. Sie hat nach ihrer Ordnung eigene Leitungsorgane und eine eigene Mitgliederwelt.
11. Träger ist der Kirchenkreis Hattingen-Witten. Die Gemeinde Creative Kirche ist damit rechtlich unselbständig und steht unter der Aufsicht des Kreissynodalvorstandes bzw. des Superintendenten. Im Rahme der Ordnung regelt sie ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
12. Die Mitgliederfrage. Mitglied kann jede und jeder werden, die oder der, die die Ziele und Visionen der Creativen Kirche bejahet und unterstützt“. Genauere Lektüre der Ordnung zeigt, dass damit evangelische Christenmenschen gemeint sind. Diese Zugehörigkeit läßt die Kirchenmitgliedschaft – die gem. KirchenmitgliedschaftsG der EKD zur Kirchengemeinden, zur Landeskirche und zur EKD selbst besteht – unberührt. Ausdrücklich läßt sich auch andere Kirchenmitgliedschaften – ACK-Klausel – unberührt. Die Gemeinde Creative Kirche ermutigt ihre Mitglieder zur Kirchenmitgliedschaft in Westfalen. Das ist keine Pflicht zum Übertritt, aber ein Bekenntnis zur eigenen Heimat.
13. Die Leitung – ein weiteres Schlüsselthema. Mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder der Gemeindeleitung müssen die Voraussetzungen zum Presbyteramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllen oder Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Insgesamt sollen aber weniger als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung ordiniert sein. Das entspricht einem in der EKD weit verbreiteten Grundsatz, wonach wir das Priestertum aller Getauften so verstehen, dass diese gleichberechtigt mit Ordinierten an der Leitung der Kirche teilhaben und mitwirken sollen.
14. Was also formt Gemeinde? Natürlich Menschen, und als Jurist gehe ich davon aus, das Ordnung hilft, insbesondere transparent hergestellte und in verabredeten Verfahren auch verbesserbare Ordnung. Das Schlüsselthema „Verhältnis zur Gesamtkirche“ spielt

bei der Organisation von neuen Gemeindeformen eine entscheidende Rolle. Wie die jeweilige Gesamtkirche aufgebaut ist und funktioniert steht in der Kirchen-Verfassung. Deshalb schlieÙe ich mit dem Satz....

15. Für Risiken und Nebenwirkungen von neuen Gemeindeformen schlagen sie in der Verfassung nach oder fragen Sie ihre Organisationsberater.

**HTC/Sept. 2012**